

Geldstrafen für das unzulässige „Karussellgeschäft“

Nach zwei Verhandlungstagen: Richter verurteilte Firmenchef und Verkäuferin

GUNZENHAUSEN (mau) – War es Betrug? Oder war es kein Betrug? Ein Autohändler aus dem Landkreis hat mit einem Kunden, der eine private Leasingfirma betreibt, Geschäfte gemacht, um Prämien des Kfz-Herstellers abzugreifen, und dabei die Vorgaben nicht eingehalten. Auf der Anklagebank im Weißenburger Amtsgericht saßen zunächst Verkäuferin, Verkaufsleiter und Firmenchef. Verkäuferin und Inhaber verurteilte das Gericht zu einer Geldstrafe von je 90 Tagessätzen. Das sind im Falle der inzwischen wieder studierenden Verkäuferin 1350 Euro und beim Chef 11700 Euro.

Das Verfahren gegen den Verkaufsleiter wurde eingestellt. Er muss als Auflage 3000 Euro an die Freunde der Tiere Altmühltal bezahlen. Amtsrichter Gunter Hommrich sah bei ihm „den geringsten Tatbeitrag“.

Die Geschäfte liefen folgendermaßen: Der Kunde kam ins Autohaus, bestellte einen neuen hochwertigen Pkw und gab ein anderes Fahrzeug eines Fremdherstellers in Zahlung. Weil es gelungen war, den Fahrer einer anderen Marke von der eigenen zu überzeugen, zahlte der Autohersteller eine Prämie, um dem Händler die Inzahlungnahme schmackhafter zu machen.

Allerdings kamen die Fahrzeuge nie auf den Hof des Händlers im Landkreis. Er bekam sie noch nicht einmal zu sehen. Denn der Kunde kaufte sie über eine andere Firma, die ebenfalls ihm bzw. einem Kompagnon gehörte, zum selben Preis zurück. Dass Käufer und Verkäufer des Gebrauchten identisch waren, war das eine Problem. Dass die Fahrzeuge nie beim Händler landeten das andere.

Für Staatsanwalt Stefan Horndasch war das Ganze deshalb ganz klar ein Betrug. Papiermäßig waren die Geschäfte zwar in Ordnung, aber „nach den Regularien hätte es nicht so laufen können und dürfen“. Seiner Ansicht nach war für die Beteiligten ersichtlich, dass es sich um ein nicht zulässiges „Karussellgeschäft“ handelte, somit seien die Angeklagten „massiv beteiligt“ gewesen.

Nach Ansicht der Verteidiger hingegen fehlte für einen Betrug die bewusste Täuschung, weshalb sie Freisprüche forderten. Die Vorgabe, dass Verkäufer und Käufer nicht identisch sein dürfen, ist den Ausführungen zu den Prämienbedingungen nach Ansicht der Anwälte nicht zu entnehmen. Ebensowenig, dass die Fahrzeuge tatsächlich auf dem Hof des Händlers stehen müssen.

Der Kfz-Hersteller störte sich wohl vor allem daran, dass es sich bei dem Kunden um einen Wiederverkäufer handelte, den er selbst auf eine schwarze Liste gesetzt hat. Dennoch zahlte der Konzern in vier Fällen in den Jahren 2009 und 2010 die Prämie aus. Erst bei einem fünften Fall, bei dem ein Porsche 911 in Zahlung genommen werden sollte, wurden die Prüfer stutzig. Der Autokonzern schickte seine Leute nach Altmühlfranken, um direkt vor Ort beim Händler die Papiere zu prüfen.

Dass der Kfz-Hersteller anfangs selbst nicht gemerkt hatte, wer hinter den Firmenstand, die die Autos kauften und verkauften, hielt ihn nicht davon ab, eine Vertragsstrafe gegen den Autohändler in Höhe von 80000 Euro zu verhängen. Diese bezahlte

er ebenso anstandslos wie er die ausbezahlten gut 15000 Euro Prämien zurücküberwies. Der Kfz-Hersteller war damit übrigens zufrieden und stellte keinen Strafantrag. Dass die Staatsanwaltschaft wegen Betrugs ermittelte, hatte mit einem anderen Gerichtsverfahren gegen den Käufer der Neufahrzeuge zu tun, in dem dieser das Altmühlfränkische Autohaus ins Spiel brachte.

Mehr Fragen aufgeworfen

Zwei Verhandlungstage vor dem Weißenburger Amtsgericht waren nötige (wir berichten bereits), und am Ende standen eher mehr als weniger Fragezeichen im Raum. Hatte der Verkaufsleiter von sich aus gekündigt? Oder hatte ihm die Firmenleitung nahegelegt, das zu tun? War die Verkäuferin, die in Teilzeit arbeitete, ausreichend geschult? War anhand der Unterlagen überhaupt ersichtlich, dass da etwas nicht ganz nach Protokoll gelaufen ist? Was bedeutete der Vermerk „pro Forma“ auf einem der Kaufverträge? Warum hat der Autohersteller nicht früher darauf hingewiesen, dass der Kunde nach seiner Erkenntnis ein Wiederverkäufer ist, mit dem Geschäfte nicht zulässig sind? Wurde wegen des Trubels durch die Abwrackprämie laxer kontrolliert als sonst?

„Ich habe den Eindruck, da verlässt sich jeder auf den anderen“, stellte Richter Gunter Hommrich irgendwann fest. „Und wenn etwas schief läuft, will es keiner gewesen sein.“ Der Einzige, der wirklich Licht in die Angelegenheit hätte bringen können, war der Käufer der Neuwagen, der seine Gebrauchten in Zahlung gab und sie zurückkaufte. Doch der schwieg. Gegen ihn läuft in Baden-Württemberg noch ein umfangreiches Ermittlungsverfahren. Deshalb hat er das Recht, keine Angaben zu machen.

Für Richter Hommrich war die Sache trotzdem klar. Verkäuferin und Inhaber wussten, dass die Geschäfte nicht nach Vorschrift liefen. Die Verkäuferin hat sich sogar eigens bei ihrem Chef rückversichert, ob das so machbar ist. Deshalb haben beide aus seiner Sicht einen gemeinschaftlichen Betrug begangen.

Altmühlbote, 04. Dezember 2013